

SATZUNG

der

SCHWIMM-GEMEINSCHAFT ZEHLENDORF, BERLIN

(in Gründung — künftig „SG Zehlendorf, Berlin e. V.“)

Fassung für die Gründungsversammlung,
die Anmeldung zum Vereinsregister und die Vorlage beim Finanzamt
Sitz: Berlin, Ortsteil Zehlendorf (Bezirk Steglitz-Zehlendorf)

Errichtet von den sieben Gründungsmitgliedern am 21.08.2026 in Berlin

Präambel

Die Schwimm-Gemeinschaft Zehlendorf, Berlin wird in Berlin gegründet, um den Schwimmsport und weitere Sportarten in Zehlendorf und Umgebung zu fördern und Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen den Zugang zu sportlicher Betätigung zu ermöglichen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Grundsätze

- (1) Der Verein führt den Namen „Schwimm-Gemeinschaft Zehlendorf, Berlin“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, weltanschaulicher und religiöser Toleranz und Neutralität.
- (5) Der Verein verurteilt jede Form von Gewalt und Diskriminierung. Er setzt sich insbesondere für den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie für einen respektvollen, sicheren Sportbetrieb ein.
- (6) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsports, des Wasserballs sowie des Fitness- und Masterssports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßigen Trainings- und Übungsbetrieb, sportliche Ausbildung und Fortbildung, die Teilnahme an und Durchführung von Wettkämpfen und Sportveranstaltungen, die Förderung des Kinder-, Jugend-, Breiten-, Masters- und Wettkampfsports sowie die Aus- und Fortbildung von Übungsleitenden, Trainerinnen und Trainern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zulässig bleiben der Ersatz nachgewiesener Auslagen sowie angemessene Vergütungen im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Ehrenamts- oder Übungsleiterregelungen, soweit die zuständigen Vereinsorgane dies beschließen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben und Verbandszugehörigkeit

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein insbesondere Trainingsgruppen und Fachsparten bilden, Lehrgänge und Wettkämpfe durchführen, an Veranstaltungen anderer Vereine und Verbände teilnehmen, Jugendförderung betreiben und Öffentlichkeitsarbeit leisten.
- (2) Der Verein kann Mitglied im Berliner Schwimm-Verband e. V., im Landessportbund Berlin e. V. sowie in weiteren zuständigen Fachverbänden werden. Mit dem Beitritt erkennt er deren für ihn verbindliche Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Über den Austritt aus einem Fachverband entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Jugendmitglied kann jede natürliche Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird sie ordentliches Mitglied.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen will.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vorstands.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen außerdem durch deren Auflösung.

- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen einen früheren Austritt zulassen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder wesentliche Mitgliedspflichten verstößt oder trotz Mahnung mit Beiträgen in erheblichem Rückstand ist. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Ausschluss ist in Textform zu begründen. Gegen ihn kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden. Bis zur Entscheidung können die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Bereits fällige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der vorhandenen Kapazitäten zur Teilnahme an den Angeboten und Veranstaltungen des Vereins berechtigt.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu leisten.
- (3) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (4) Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar.

§ 8 Vereinsmaßnahmen

- (1) Bei schuldhaften Verstößen gegen Mitgliedspflichten kann der Vorstand neben einem Ausschluss insbesondere einen Verweis sowie zeitlich begrenzte Trainings-, Start- oder Veranstaltungssperren aussprechen.
- (2) Vor einer Maßnahme ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist in Textform mitzuteilen.
- (3) Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung, sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt.

§ 9 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und, bei außergewöhnlichem Finanzbedarf, Sonderbeiträge erhoben werden.

- (2) Höhe, Fälligkeit und Einzelheiten der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Sie kann hierzu eine Beitragsordnung erlassen.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für ehrenamtlich tätige Funktionsträger kann die Mitgliederversammlung Beitragsfreiheit oder Beitragsermäßigung vorsehen.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für die Wahl und Abberufung des Vorstands, die Entgegennahme des Vorstandsberichts, die Entlastung des Vorstands, die Festsetzung von Beiträgen, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Entscheidung über Rechtsbehelfe nach dieser Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt mit Absendung an die zuletzt mitgeteilte Kontaktadresse als bewirkt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform beim Vorstand einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens drei Wochen vor der Versammlung eingereicht und den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung im Wortlaut mitgeteilt werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Beide werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch diese gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um, verwaltet das Vereinsvermögen und kann Aufgabenbereiche untereinander verteilen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich gemeinsam. Beschlüsse können in Sitzungen, telefonisch, per Videokonferenz oder in Textform gefasst werden, wenn beide Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten kommt kein Vorstandsbeschluss zustande.
- (5) Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Personen beauftragen, Beschäftigte einstellen und Vollmachten erteilen, soweit dies zur Vereinsführung erforderlich und finanziell vertretbar ist.
- (6) Scheidet ein Vorsitzender vorzeitig aus, ist der verbleibende Vorsitzende berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein geeignetes ordentliches Mitglied kommissarisch in den Vorstand zu berufen. Die nächste Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl durchzuführen.

§ 13 Fachsparten und Fachverantwortliche

- (1) Der Verein kann insbesondere die Fachsparten Schwimmen, Wasserball sowie Fitness/Masterssport führen. Weitere Fachsparten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet oder aufgehoben werden.
- (2) Der Vorstand kann für Fachsparten Fachverantwortliche berufen oder beschäftigen. Diese sind dem Vorstand verantwortlich und keine Mitglieder des Vorstands, sofern sie nicht zugleich in den Vorstand gewählt sind.
- (3) Aufgaben, Budgets und Vertretungsbefugnisse der Fachverantwortlichen werden durch Vorstandsbeschluss oder eine Vereinsordnung geregelt. Eine Vertretungsmacht nach § 30 BGB besteht nur, wenn sie ausdrücklich durch Satzung oder wirksame Bestellung eingeräumt wird.

§ 14 Schlichtung und vereinsinterne Rechtsbehelfe

- (1) Bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins soll zunächst eine einvernehmliche Lösung angestrebt werden.
- (2) Soweit diese Satzung die Anrufung der Mitgliederversammlung gegen eine Vorstandsentscheidung vorsieht, ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der

Entscheidung in Textform beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig im vereinsinternen Verfahren.

- (3) Den Betroffenen ist vor belastenden Entscheidungen angemessen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 15 Kommissionen, Projektgruppen und Beauftragte

Der Vorstand kann für zeitlich oder fachlich begrenzte Aufgaben Kommissionen, Projektgruppen oder besondere Beauftragte einsetzen und deren Aufgaben, Befugnisse und Dauer festlegen.

§ 16 Beschlussfassung und Niederschriften

- (1) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Für eine Änderung des Vereinszwecks gelten die zwingenden gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Über Mitgliederversammlungen und Vorstandsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung muss mindestens Ort, Datum, Versammlungsleitung, Tagesordnung, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten und von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person unterzeichnet werden.

§ 17 Wahlen und Amtszeiten

- (1) Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur wirksamen Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wählbar sind volljährige ordentliche Mitglieder. Für die erstmalige Wahl in der Gründungsversammlung gilt eine vorherige Mindestdauer der Mitgliedschaft nicht.
- (4) Abwesende können gewählt werden, wenn sie vor der Wahl in Textform erklärt haben, das Amt im Fall der Wahl anzunehmen.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidierenden niemand diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen statt.

§ 18 Auflösung und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 19 Gründungs- und Übergangsbestimmungen

- (1) Der Verein kann von sieben natürlichen Personen gegründet werden. Ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Gründungsmitgliedern steht der Gründung nicht entgegen.
- (2) In der Gründungsversammlung werden ausschließlich der Vorsitzende und der Stellvertreter nach § 12 als Vorstand gewählt. Weitere Vorstandsämter bestehen nicht.
- (3) Die sieben Gründungsmitglieder beschließen diese Satzung und unterzeichnen sie eigenhändig. Die Satzung enthält den Tag ihrer Errichtung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung zu beschließen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt ausschließlich zur Erlangung der Eintragung oder der Gemeinnützigkeit verlangt werden, sofern dadurch Vereinszweck, Mitgliederrechte und die Grundstruktur des Vorstands nicht wesentlich verändert werden. Solche Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 21.08.2026 in Berlin errichtet und von der Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt im Innenverhältnis mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Die Rechtsfähigkeit als eingetragener Verein entsteht mit der Eintragung in das Vereinsregister.